

Genossenschaften: Ergänzung, Korrektiv oder Alternative zu kapitalistischen Eigentumsformen?*

Im aktuellen wirtschaftsethischen Diskurs wird die Genossenschaftsidee oft als ein positives Beispiel für eine moralisch wünschenswerte Form des Wirtschaftens angeführt. Die Idee genossenschaftlichen Eigentums selbst aber ist und war von Anfang an umkämpft. Eine engagierte philosophische Bestimmung und normative Begründung dieser Idee hat Hermann Cohen im Jahr 1904 unternommen. Der Bezug auf die historische Kontroverse sowie auf Cohens philosophische Theorie eröffnet Einsichten in das normative und kritische Potential der Genossenschaftsidee, die in der aktuellen Diskussion produktiv weiterentwickelt werden könnte.

Schlagwörter: normative Genossenschaftsidee, genossenschaftlicher Sozialismus, Hermann Cohen

Cooperatives: Complement, Corrective or Alternative to Capitalist Forms of Ownership?

In the current discourse on economic ethics, the idea of cooperative ownership is often cited as a positive example of a morally desirable form of economic activity. However, this idea has been contested from the beginning. An engaging philosophical definition and normative justification of this idea was undertaken by Hermann Cohen in 1904. The reference to the historical controversies as well as to Cohen's philosophical theory opens up insights into the normative and critical potential of the idea of cooperatives, which could be productively developed in the current discussion.

Keywords: normative idea of cooperatives, cooperative Socialism, Hermann Cohen

1. Einleitung

Die verschiedenen historischen Krisen der kapitalistischen Eigentumsform sind immer auch von einer Suche nach Alternativen begleitet, durch die soziale Not, Konkurrenz- und Ausbeutungsverhältnisse sowohl in konkreten Praktiken als auch gesamtgesellschaftlich überwunden werden können. Im Rahmen dieser

* Dr. Sebastian Bandelin, Friedrich-Schiller-Universität Jena, Zwätzengasse 12, 07743 Jena, Tel.: +49-(0)921-551234, E-Mail: sebastian.bandelin@uni-jena.de, Forschungsschwerpunkte: Politische Philosophie, Pragmatismus, Kritische Theorie, Ideengeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts.

Prof. Dr. Andrea Marlen Esser, Friedrich-Schiller-Universität Jena, Zwätzengasse 9, 07743 Jena, Tel.: +49-(0)3641-944121, E-Mail: andrea.esser@uni-jena.de, Forschungsschwerpunkte: Politische Philosophie, Ethik, Kantforschung, Pragmatismus, Ästhetik.

** Beitrag eingereicht am 06.03.2023; nach doppelt verdecktem Gutachterverfahren überarbeitete Fassung angenommen am 01.09.2023.

Suchbewegungen werden von Beginn an auch genossenschaftliche Eigentumsmodelle entwickelt, diskutiert und erprobt.

Dafür gibt es gute Gründe: Insofern sie nicht privaten Anteilseigner*innen oder Aktionär*innen verpflichtet sind und keinen Profit erwirtschaften müssen, können sich Genossenschaften an den Ansprüchen und Bedürfnissen ihrer Mitglieder ausrichten. Damit eröffnen sie auch die Möglichkeit, die Ausgrenzungseffekte einer Marktgesellschaft zumindest auszugleichen. Zudem ermöglichen sie es ihren Mitgliedern, sich an der Gestaltung ihrer Lebensbedingungen, ihrer Konsum-, Arbeits-, und Wohnformen aktiv zu beteiligen (vgl. Notz 2021: 29–32). Insofern gelten Genossenschaften im aktuellen wirtschaftsethischen Diskurs oft als Positivbeispiel für eine sowohl lebensweltlich verankerte als auch solidarische Kooperationsweise, die aus freiwilligen Initiativen hervorgeht, sich in ihrem Handeln primär an der Besserstellung und Förderung ihrer Mitglieder orientiert und – sofern diese Ziele auch von gesamtgesellschaftlicher Relevanz formulieren – darüber hinaus zum gesellschaftlichen Gemeinwohl beitragen kann.¹ Diese Möglichkeiten lassen sich auf drei zentrale Prinzipien zurückführen, aus denen sich die Besonderheiten der genossenschaftlichen Eigentumsform ergeben. So sind Genossenschaften entsprechend ihrer Satzung der Förderung ihrer Mitglieder verpflichtet (*Förderprinzip*); zudem nehmen die Mitglieder hier nicht nur bestimmte Leistungen in Anspruch, sondern sind über ihre Genossenschaftsanteile zugleich auch Mit-Eigentümer*innen (*Identitätsprinzip*), die über ihre gemeinsamen Angelegenheiten mitentscheiden (*Prinzip der Selbstverwaltung*). Diese in der Genossenschaftsidee verankerten Prinzipien gemeinschaftlichen Handelns führen dazu, dass Genossenschaften als innovative, experimentelle Gegenentwürfe zu marktorientierten Unternehmen wahrgenommen werden, denen man mitunter sogar einen transformativen Charakter zutraut (vgl. Blome-Drees/Flieger 2017: 301).

Eine engagierte, aber etwas in Vergessenheit geratene philosophische Begründung dieser Hoffnung hat Hermann Cohen im Jahr 1904 unternommen.² Er arbeitet in seiner ›Ethik des reinen Willens‹ das normative Potential der Genossenschaftsidee begrifflich heraus und erkennt darin die Möglichkeit, die »egoistische Institution des Eigentums« (Cohen 1981 [1904]: 243) ethisch zu transformieren.

1 So ist etwa Peter Ulrich im Rahmen seiner integrativen Wirtschaftsethik davon überzeugt, dass sich Genossenschaften glaubwürdig zu ihrem konkreten Gemeinwohlbeitrag verhalten können und eine gesellschaftsverträgliche genossenschaftliche Unternehmensführung auch auf das Interesse ihrer Mitglieder rechnen kann (vgl. Ulrich et al. 2002: 19). Das ethische Potential muss allerdings von der Genossenschaftsleitung und den Mitgliedern auch erarbeitet und genutzt werden (vgl. Beuthien 2003: 23; Blome-Drees 2020: 256).

2 Die Gründe dafür, dass der Neukantianismus, und insbesondere der Hermann Cohens aus der deutschen philosophischen und gesellschaftswissenschaftlichen Diskussion verschwunden ist, sind durchaus auch politischer und machtpolitischer Natur. Vgl. dazu Lübke 1958: 336, der deutlich macht, dass der Neukantianismus zwischen 1871 und 1914 gerade als politische Theorie eine bedeutende Rolle gespielt hat und es der unpolitische Charakter der deutschen Philosophie in dieser Zeit war, gegen den er sich in seinen Schriften wandte (vgl. Lübke 1958: 338), aber an dem er dann auch scheiterte (vgl. ebd.: 349).

Diese Cohensche Konzeption der Genossenschaftsidee und eines »genossenschaftlichen Sozialismus« (van der Linden 1994) wollen wir in diesem Artikel vorstellen und ihr innovatives Potential für die aktuelle Diskussion aufzeigen. Die von ihm entwickelte philosophische Begründung eines normativen Genossenschaftsbegriffs eröffnet Einsichten in die normative Dimension der Genossenschaftsidee, die in der aktuellen Diskussion um die Stellung der Genossenschaften und die Erwartungen an sie ausgeschöpft und produktiv weiterentwickelt werden könnte. Um dieses normative Potential der Genossenschaftskonzeption Cohens herauszuarbeiten, werden wir sie einem ersten Schritt (2.) in den Debatten, die innerhalb der entstehenden Arbeiter*innenbewegung um das Genossenschaftswesens geführt wurden, verorten.³ Dabei lassen sich drei Ebenen der Debatte unterscheiden: Umstritten ist, (a) inwiefern Genossenschaften tatsächlich eine wirksame Selbsthilfe gegen die materielle Not der Arbeiter*innen und die soziale Ungleichheit leisten können; (b) inwiefern innerhalb der genossenschaftlichen Eigentumsform die in den kapitalistischen Eigentumsverhältnissen angelegten Interessengegensätze und Hierarchien wirklich überwunden werden; und (c) welche Rolle sich ihnen dementsprechend in politischer Hinsicht für die Überwindung der kapitalistischen Eigentumsverhältnisse zusprechen lässt.⁴

In dieser Debatte stehen sich verschiedene Positionen gegenüber: Während die einen in der Gründung von Genossenschaften einen gefährlichen Irrweg und eine Ablenkung von den eigentlichen politischen Auseinandersetzungen sehen, gehen andere davon aus, dass in den bestehenden Genossenschaften schon sozialistische Prinzipien verwirklicht sind. Cohens Konzeption weist über diese konträren Positionen insofern hinaus, als er den dynamischen Charakter des Genossenschaftswesens betont. Seine Konzeption eines »Genossenschaftlichen Sozialismus« (van der Linden 1994), wollen wir in einem zweiten Abschnitt (3.) darstellen. Cohen versucht einerseits zu zeigen, inwiefern die genossenschaftliche Eigentumsform die

3 Die Debattenlandschaft, in der um den Charakter und die soziale Funktion des Genossenschaftswesens gestritten wird, ist selbstverständlich breiter und umfasst weitere, etwa liberale oder christlich-konservative Positionen. Wir konzentrieren uns deshalb auf die Debatten innerhalb der Arbeiter*innenbewegung, weil hier die Frage, inwiefern Genossenschaften eine Alternative zu kapitalistischen Eigentumsformen bilden können, im Zentrum steht. Zudem werden hier die Positionen entwickelt, an die Cohen mit seinen Überlegungen anschließt.

4 Während der ersten Phase, die nach der Gründung der ersten Genossenschaften in Deutschland etwa in der Mitte des 19. Jahrhunderts einsetzt, steht der dritte Punkt, also das Verhältnis der genossenschaftlichen Selbsthilfeeinrichtungen zur politisch organisierten Arbeiter*innenbewegung im Mittelpunkt der Auseinandersetzung. Das ändert sich in der zweiten Phase während des sogenannten Revisionismusstreits, der um die Jahrhundertwende innerhalb der Sozialdemokratie ausbricht. Hier wird die Bestimmung der Spezifika der genossenschaftlichen Eigentumsform zu einem eigenständigen Schwerpunkt der Debatte. Diese Schwerpunktverlagerung hat zum Teil historische Gründe. So etablieren sich Genossenschaften neben den Gewerkschaften und der sozialdemokratischen Partei als eigenständige »dritte Säule« der Arbeiter*innenbewegung (vgl. Notz 2021: 80–82). Sie hat aber auch sachliche Gründe. Von der Ausgestaltung der genossenschaftlichen Eigentumsform hängt ab, inwiefern sie ihre Mitglieder fördern und zugleich auch zu einer Transformation der Eigentumsordnung insgesamt beitragen kann.

individualistische Verfügung über Eigentum überwindet und einer gemeinsamen Willensbildung unterstellt. Andererseits aber betont er, dass sich dieses normative Potential der Genossenschaft erst schrittweise durch die Erweiterung von Beteiligungsrechten und die Vernetzung innerhalb einer breiteren Genossenschaftsbewegung entfalten lässt. Die Genossenschaft bildet demnach einen Rahmen für die Entwicklung der ethischen Selbstbestimmung. In einem letzten Schritt wollen wir der Frage nachgehen, wie sich diese Überlegungen für aktuelle Auseinandersetzungen fruchtbar machen lassen (4.).

2. Kontroversen um die Idee der Genossenschaft und ihre Anfänge in der Arbeiter*innenbewegung

2.1 Die Anfänge der Genossenschaftsbewegung

Die Genossenschaftsidee selbst ist und war hinsichtlich ihrer inhaltlichen Bestimmung und ihrer politischen Funktion von Anbeginn umstritten und umkämpft. Schon ihre frühen Kritiker*innen haben auf die Abhängigkeit genossenschaftlichen Wirtschaftens von der jeweiligen Wirtschaftsordnung (vgl. Petersen 2019: 251) und auf die mögliche Vereinnahmung genossenschaftlicher Ideale hingewiesen. So können aus liberaler Perspektive Genossenschaften etwa als bloße »Zweckgemeinschaften« zum »gegenseitigen Vorteil« und zur »Verwirklichung eigener Interessen« (Rawls 1979: 105) gedeutet oder als Ausdruck der Selbstheilungskräfte der Zivilgesellschaft so interpretiert werden, dass durch sie staatliche Eingriffe überflüssig werden (vgl. Metzger 2021: 260–265). Muss man nun aus der Bandbreite der realen Ausgestaltungsmöglichkeiten der Genossenschaftsidee folgern, dass es sich bei einer Genossenschaft zunächst um eine moralisch-politisch-wirtschaftlich neutrale Organisationsform handelt, die sich beliebig entweder mit mehr oder weniger guten Idealen aufladen oder reibungslos in marktwirtschaftliche Zielsetzungen einfügen lässt?⁵

Die ersten Genossenschaftsbewegungen und -gründungen verbanden freilich mit der genossenschaftlichen Selbstorganisation durchaus die keineswegs neutrale Hoffnung, mit dieser Form des Wirtschaftens und des Eigentums zur Emanzipation der Arbeiter*innen und zur Befreiung der Gesellschaft insgesamt beizutragen. Die frühen Genossenschaften sind Selbsthilfeeinrichtungen innerhalb der Arbeiter*innenbewegung. Schon um 1760 gründen Werftarbeiter*innen in Woolwich und Chatham angesichts steigender Getreide- und Lebensmittelpreise eigene Mühlen (vgl. Vester 1970: 237–241). Während diese Versuche noch relativ isoliert bleiben, entwickelt sich ab den 1840er Jahren ausgehend von den Gründungen in Rochdale eine Genossenschaftsbewegung, die sowohl Genossenschaftsläden bzw. Konsumgenossenschaften und Produktionsgenossenschaften als auch ein

5 Diese Alternative kann allerdings aufgehoben werden, wenn man, wie die von Karl Homann vertretene normative Ökonomik, »die ideale Marktwirtschaft selbst normativ« auflädt (Hollstein 2015: 152) und die Ökonomik selbst schon zu einer »Ethik mit anderen Mitteln« stilisiert (vgl. dazu Homann 1996).

eigenes Agitations- und Zeitschriftenwesen umfasst, in dem für die Verbreitung des Genossenschaftswesens geworben und ihre Entwicklung reflektiert wird (vgl. Staudinger 1908: 41). Diese ersten Genossenschaftsgründungen sind zudem eng mit anderen Einrichtungen der Arbeiter*innenbewegung verknüpft. So sollen sie nicht nur als Selbsthilfeeinrichtungen ihre Mitglieder mit Gütern versorgen und eine Umverteilung des gesellschaftlichen Reichtums ermöglichen, sondern auch konkrete Kampfaktionen mit unterstützen, indem sie während Streiks und Aussperrungen ihren Mitgliedern Einkommensmöglichkeiten bieten. Durch ihre Vorbildwirkung wollen sie zudem zu einer grundsätzlichen Transformation kapitalistischer Wirtschaftsstrukturen beitragen (vgl. Vester 1970: 283). Dieses Modell genossenschaftlicher Selbstorganisation verbreitet sich in der Folge auch in anderen europäischen Staaten. Auch in Deutschland werden diese Impulse aufgenommen. Dort gründen sich in der Mitte des 19. Jahrhunderts erste Genossenschaften.

Die Geschichte der Genossenschaften ist dabei keine reine Erfolgsgeschichte. Konsumgenossenschaften bleiben häufig auf ein kleines lokales Umfeld beschränkt. Viele genossenschaftliche Betriebe scheitern oder entwickeln sich zu profitorientierten Unternehmen. Auch viele Baugenossenschaften überstehen ihre Gründungsphase nicht (vgl. Wegner et al. 2012: 26–35).

Vor dem Hintergrund dieser Hindernisse und Entwicklungen wird die Rolle von Genossenschaften innerhalb der Arbeiter*innenbewegung durchaus kontrovers diskutiert. So äußert sich Ferdinand Lassalle in seinem ›Offenen Antwortschreiben‹, das als Gründungsdokument des 1863 ins Leben gerufenen ADAV (Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins) gilt, zwar skeptisch über die bestehenden Konsumgenossenschaften. Diese würden die gesellschaftliche Ungleichverteilung, die aus der Produktion resultiert, gar nicht grundsätzlich überwinden können; auch würden die Rohstoff- und Kreditgenossenschaften in der Tradition Schulze-Delitzschs nur das durch die Industrie bedrohte Kleinhandwerk adressieren. Jedoch hält er die Gründung von Produktionsgenossenschaften auf dem Niveau der modernen Industrie für das zentrale Element einer sozialistischen Transformation der Wirtschaftsordnung. Nur auf ihrer Grundlage kann seiner Ansicht nach die Ungleichverteilung des gesellschaftlichen Reichtums überwunden werden. Um für die nötige Kapitalausstattung zu sorgen und eine Selbstausbeutung der Arbeiter*innen zu verhindern, hält er eine staatliche Unterstützung der Genossenschaften für nötig. Damit der Staat aber in diesem Sinne als Träger des »Kulturfortschritts« (Lassalle 1893: 36) und im Sinne der Arbeiter*innen agiert, muss zunächst das allgemeine Wahlrecht und die politische Macht erkämpft werden. »[D]ie freie individuelle Association der Arbeiter, aber die freie individuelle Association ermöglicht durch die stützende und fördernde Hand des Staates – das ist der einzige Weg aus der Wüste, der dem Arbeiterstand gegeben ist.« (ebd.: 36).

Weitaus skeptischer steht Marx der genossenschaftlichen Selbstorganisation gegenüber. Zwar versteht er genossenschaftliche Betriebe als positive Aufhebung der kapitalistischen Produktionsweise. In ihnen wird der praktische Beweis erbracht, dass auch für eine moderne arbeitsteilige Produktion die Trennung zwischen planenden und ausführenden Tätigkeiten und das private Eigentum an Produktionsmitteln nicht notwendig sind. Damit sind die Genossenschaften auch der

Vorschein einer künftigen Entwicklung; nämlich der Überwindung der Lohnarbeit durch die assoziierte Arbeit (vgl. Marx 1961: 11f.). »Sie [die Genossenschaften, Erg. d. Verf.] zeigen, wie, auf einer gewissen Entwicklungsstufe der materiellen Produktivkräfte und der ihr entsprechenden gesellschaftlichen Produktionsformen, naturgemäß aus einer Produktionsweise sich eine neue Produktionsweise entwickelt und herausbildet.« (Marx 1964: 456) Allerdings wendet Marx ein, dass die tatsächliche Reichweite von Genossenschaften enge Grenzen habe. Ihre Macht reiche nicht aus, um das Wachstum der Monopole zu verhindern, die Massen zu befreien, ja auch nur ihr Elend merklich zu lindern (vgl. Marx 1961: 12). Vor allem aber reproduzierten sie intern die Widersprüche kapitalistischer Gesellschaften und machten die Arbeiter nur zu ihrem eigenen Kapitalisten (vgl. Marx 1964: 456). Insgesamt stehe deswegen der Bezug auf Genossenschaften, so Marx in seiner Kritik des Gothaer Programms, in politischer Hinsicht für den Rückgang von einer Klassenbewegung zu einer bloßen Sektenbewegung (vgl. Marx 1962: 27). Diese Einschätzung taucht auch schon in früheren Schriften von Marx auf. Entsprechend beschreibt er im 18. Brumaire Genossenschaftsgründungen als eine resignative Reaktion auf die Enttäuschung revolutionärer Erwartungen und damit als Ausdruck des Verzichts auf politische Umwälzungsbestrebungen. Nach der Niederschlagung des Pariser Juniaufstandes von 1848 »wirft es [das Proletariat, Erg. d. Verf.], sich auf doktrinäre Experimente, Tauschbanken und Arbeiterassoziationen, also in eine Bewegung, worin es darauf verzichtet, die alte Welt mit ihren eigenen großen Gesamtmitteln umzuwälzen, vielmehr hinter dem Rücken der Gesellschaft, auf Privatweise, innerhalb seiner beschränkten Existenzbedingungen, seine Erlösung zu vollbringen sucht, also notwendig scheitert.« (Marx 1988: 122). Im Gegensatz dazu sei die Eroberung der politischen Macht die zentrale Aufgabe für die Befreiung der Arbeiter.⁶ Genossenschaften haben bei Marx also allenfalls einen sehr begrenzten, experimentellen Wert. Für Marx ist, knapp zusammengefasst, die Genossenschaft ein Zeichen. Sie weist auf etwas voraus, das sie selbst noch nicht ist. Für Lassalle hingegen stellt die Genossenschaft schon das Ziel selbst dar. Es bedarf allerdings noch der Eroberung der politischen Macht, um es umfassend zu verwirklichen.

In diesen verschiedenen Einschätzungen zum Charakter und der politischen Funktion von Genossenschaften möchten wir im Folgenden drei Ebenen unterscheiden: So wird in der Diskussion erstens in Frage gestellt, inwiefern es Genos-

6 Diese Einschätzung von Genossenschaften ist innerhalb der marxistischen Literatur bis heute wirkmächtig. So urteilt auch das »Historisch-kritische Wörterbuch des Marxismus« ganz analog zum Marxschen Argumentationsgang: »Sie [die Genossenschaftsidee, Erg. d. Verf.] entstand in einer historischen Situation, in der utopische Projekte zur Selbsthilfe nötig wurden, bevor die KrpÖ [Kritik der politischen Ökonomie, Erg. d. Verf.] die bestimmte Negation des Kapitalismus mit dem politischen Emanzipationskampf des Proletariats verband.« (Pelizzari/Petrioli 2001: 283) Ein solches Urteil ist insofern unhistorisch, als es eine bestimmte Marxsche Situationsdeutung und Bewegungsreflexion verabsolutiert und gegen andere Positionen ausspielt, die als »historisch überholt« abqualifiziert werden. Zu utopisch zu sein, ist in unseren Augen darüber hinaus ziemlich genau der letzte Vorwurf, der sich den bestehenden Genossenschaften machen lässt.

senschaften tatsächlich gelingen kann, wirksame Selbsthilfe zu leisten, ihre Mitglieder mit knappen oder nicht erschwinglichen Gütern zu versorgen, Marktausgrenzungen auszugleichen oder zurückzunehmen (*Verteilungsebene*). Marx ist in diesem Punkt der Auffassung, Genossenschaften seien auf einen engen Kreis beschränkt und nicht dazu geeignet, die Not der Massen wirksam zu lindern. Lassalle teilt diese Skepsis in seiner Gegenwartsdiagnose durchaus. An dieser Stelle muss man allerdings zu bedenken geben, dass das Genossenschaftswesen zum Zeitpunkt der Formulierung dieser Einschätzungen in Deutschland erst in den Kinderschuhen steckte. Zweitens ist umstritten, inwiefern das genossenschaftliche Eigentum neue Formen der Kooperation und der gemeinsamen Selbstregierung etabliert, die zumindest intern kapitalistische Konkurrenzverhältnisse und Hierarchien überwinden (*Strukturebene*). Während für Lassalle die Genossenschaft eine Aufhebung des Interessengegensatzes innerhalb der Produktion ermöglicht (vgl. Lassalle 1863: 20f.), droht sie hingegen nach Marx in ihren eigenen Strukturen die Widersprüche der bestehenden Produktionsweise zu reproduzieren.

Und schließlich wird drittens auch die politische Bedeutung von Genossenschaften kritisch verhandelt (*Transformationsebene*). Während einige Genossenschaftstheoretiker davon ausgehen, Genossenschaften könnten entweder durch ihren Vorbildcharakter (Owen) oder durch ökonomische Expansion (Staudinger) oder mithilfe staatlicher Unterstützung (Lassalle) zu einer Transformation der Gesellschaft insgesamt beitragen, versteht Marx Genossenschaften als Ausdruck einer bloß privat verbleibenden Erlöshoffnung, die dadurch gerade auf das Ziel einer Überwindung der Gesamtstrukturen verzichten muss.

2.2 Der sogenannte ›Revisionismusstreit‹

Wie die Genossenschaftsbewegung politisch einzuschätzen ist, wird dann innerhalb der Sozialdemokratie in dem um die Jahrhundertwende ausbrechenden Richtungstreit neu verhandelt. Zentraler Streitpunkt in der auch als ›Revisionismusstreit‹ bekannt gewordenen Auseinandersetzung war die Frage, ob die Sozialdemokratie, wie noch im Erfurter Programm von 1891 formuliert, an der Perspektive einer revolutionären Umwälzung der kapitalistischen Verhältnisse mit der Eroberung der politischen Macht durch das Proletariat festhalten oder ob sie sich auf eine schrittweise Reform der bestehenden Eigentumsordnung durch politische Wahlerfolge und gewerkschaftliche Kämpfe ausrichten sollte (vgl. Hoffrogge 2011: 146–154). Bernstein, einer der prominentesten Vertreter des sogenannten revisionistischen Flügels, hatte argumentiert, dass sich die im Erfurter Programm formulierten Annahmen einer raschen Konzentration des Kapitals, der Proletarisierung der Mittelschichten, der Zunahme von Krisen und einer entsprechenden Verschärfung der Klassenkämpfe nicht bestätigt hätten. Angesichts der anwachsenden Gewerkschaftsbewegung, der staatlichen Arbeitsschutz- und Sozialgesetzgebung und der politischen Wahlerfolge der sozialdemokratischen Partei sei es stattdessen möglich, auch durch Reformen zum Sozialismus zu gelangen (vgl. Bernstein 1899: 37–82). Genossenschaften werden von ihm als Teil eines solchen Reformprozesses gesehen.

Um diese Position zu stärken, versuchen Autoren wie Staudinger und Bernstein, die ökonomische Bedeutung von Genossenschaften herauszuarbeiten. Demnach dienen Genossenschaften im Hinblick auf die *Verteilungsebene* der Aneignung des gesellschaftlichen Reichtums durch die Arbeiter*innen und ihrem Widerstand gegen die Ausbeutung auf dem Markt (vgl. Staudinger 1908: 19–23). Darüber hinaus argumentiert Bernstein, dass im Rahmen der spezifischen Eigentumsform der Genossenschaft Praktiken der Kooperation und Selbstverwaltung etabliert und eingeübt werden (*Strukturebene*). Denn, so sein Argument, mit der Entfernung des kapitalistischen Eigentümers sei noch kein sozialistischer Betrieb entstanden. Diese »lassen sich nicht aus der Erde stampfen bzw. per Kommando errichten, sie müssen heranwachsen.« (Bernstein 1899: 102f.). Die Metapher des »Heranwachsens« lässt sich auf zwei Überlegungen beziehen: zum einen auf die des Erfahrungswissens, die für die Herausbildung funktionierender Strukturen der Selbstverwaltung notwendig ist, zum anderen auf die der Entwicklung der im Rahmen dieser Strukturen verlangten Fähigkeiten, Selbstverständnisse und Handlungsweisen. Und auch aus politischer Perspektive oder im Hinblick auf das, was wir *Transformationsebene* genannt haben, wird ihnen eine wichtige Bedeutung zugemessen. So könnten sie Streiks und andere gewerkschaftliche Auseinandersetzungen mit unterstützen (vgl. ebd.: 117).

Rosa Luxemburg, die wichtigste Gegenspielerin Bernsteins im Rahmen des Revisionismusstreits, hatte in ihrer Kritik an Bernsteins Thesen in Zweifel gezogen, dass Genossenschaften die Aufgabe der Etablierung von und des Einübens in Praktiken der Kooperation und Selbstverwaltung tatsächlich übernehmen können. Im Gegenteil: Im Anschluss an Marx argumentiert sie, dass angesichts der den Markt bestimmenden Konkurrenz die rücksichtslose Ausbeutung der Arbeitskräfte, d. h. das Niedrighalten der Löhne sowie die Intensivierung und Verlängerung des Arbeitstages, die Existenzbedingung eines jeden Unternehmens sei. Das würde auch für Produktionsgenossenschaften gelten. »In der Produktivgenossenschaft ergibt sich daraus die widerspruchsvolle Notwendigkeit für die Arbeiter, sich selbst mit dem ganzen erforderlichen Absolutismus zu regieren, sich selbst gegenüber die Rolle des kapitalistischen Unternehmers zu spielen.« (Luxemburg 1987: 101) Eingeübt werden aus ihrer Sicht also weniger Praktiken der Selbstverwaltung als Praktiken der Selbstausbeutung.

Damit scheinen sich der Gegensatz zwischen den Positionen, die schon in der Diskussion der Überlegungen von Marx und Lasalle sichtbar wurden, zu wiederholen. Genossenschaften gelten entweder als Element einer neuen Gesellschaftsordnung oder als gefährlicher Irrweg, weil sie intern die Widersprüche der kapitalistischen Wirtschaftsordnung zu wiederholen drohen. Gleichzeitig aber kommt in den Argumentationen Bernsteins und Staudingers ein neuer Aspekt ins Spiel. Die Formulierung des »Einübens« verweist darauf, dass mit der Etablierung der genossenschaftlichen Eigentumsform Praktiken der Kooperation und Selbstverwaltung noch nicht notwendig gegeben sind, sondern dass diese einen Rahmen bildet, in dem Erfahrungen für die Entwicklung dieser Praktiken gemacht werden können. Nicht ob Genossenschaften etabliert werden oder nicht, sondern wie sie konkret ausgestaltet werden, gerät damit in den Fokus der Auseinandersetzung. Wie

die Ausgestaltung erfolgt, ob sie tatsächlich Kooperation und Selbstverwaltung ermöglicht oder umgekehrt den externen Zwang des Marktes nur in Selbstzwang übersetzt, ist zudem, darauf macht insbesondere Staudinger aufmerksam, nicht nur von den einzelnen Genossenschaften, sondern von der Vernetzung innerhalb einer breit aufgestellten Genossenschafts- und Arbeiter*innenbewegung abhängig. An beide Aspekte wird Hermann Cohen mit seinen Überlegungen zu einem dynamischen Genossenschaftsbegriff und eines genossenschaftlichen Sozialismus anknüpfen.

Zwischen den Bemühungen der sozialdemokratischen ›Revisionisten‹ und der Neukantianischen Philosophie Cohens gibt es verschiedene Überschneidungen. So hatten Bernstein und Staudinger ihre Vorschläge für eine reformsozialistische Orientierung der Sozialdemokratie auch mit einem Wandel ihrer theoretischen Grundlagen und der Forderung nach einer Orientierung an der Kantischen Philosophie verbunden (vgl. Staudinger 1970). Diese Hinwendung zur Kantischen Ethik erfolgt nicht nur, um der faktischen reformorientierten Parteipraxis eine theoretische Grundlage zu geben, sondern auch, weil innerhalb der Sozialdemokratie die Erwartung eines Geschichtsverlaufs, der über eine zunehmende Verelendung und den Zusammenbruch des Kapitalismus mit objektiver Notwendigkeit zum Sozialismus führen sollte, auch auf empirischer Ebene enttäuscht wurde (vgl. Fetscher 1994: 53–59). So wird Cohens Satz »Der Socialismus [sic] ist im Recht, sofern er im Idealismus der Ethik gegründet ist« (Cohen 1898: LXV) von Bernstein in seinem Hauptwerk ›Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie‹ (Bernstein 1899) erneut aufgegriffen. Umgekehrt versuchen Autoren wie Hermann Cohen oder Karl Vorländer über die Weiterentwicklung der Kantischen praktischen Philosophie eine Kritik kapitalistischer Produktions- und Rechtsverhältnisse und die Konzeption eines ›Ethischen Sozialismus‹ zu entwickeln (vgl. Sandkühler/De la Vega 1970). »Die Vermittlung von Kantianismus und Sozialismus wurde von zwei Seiten her betrieben, von der Partei, der SPD, her und von der akademischen Philosophie her.« (1994: 9)

Die Genossenschaft gilt dabei für Cohen als ein nicht nur gedankliches, sondern auch in der gesellschaftlichen Praxis wirksames Gegenmodell zu kapitalistischen Eigentumsverhältnissen. Über das gemeinsame Eigentum und den Einbezug der Mitglieder in die genossenschaftliche Willensbildung setzt sie, so seine Überlegung, die Orientierung an gemeinsamen Zwecken an die Stelle konfligierender Einzelinteressen. Damit überwindet die Genossenschaft im Vollzug der gemeinsamen Kooperation schrittweise die bereits etablierten kapitalistischen Herrschafts- und Konkurrenzverhältnisse. Eine solche Konzeption des ›genossenschaftlichen Sozialismus‹ hat Hermann Cohen in der ›Ethik des reinen Willens‹ (vgl. Cohen 1981) entwickelt. Deren normatives Potential wollen wir im Folgenden in ihren Grundzügen rekonstruieren.

3. Cohens Begründung eines genossenschaftlichen Sozialismus

3.1 *Philosophische Grundlagen von Cohens Ethik*

Mit seiner Ausgestaltung der Genossenschaftsidee wendet sich Cohen gegen ein ›Vorurteil‹, das sowohl in den traditionellen als auch in den heutigen Eigentumsbegründungen noch wirkmächtig ist: dass zur theoretischen Legitimation der Institution des Eigentums vom Individuum auszugehen sei, sofern dieses über Eigentum verfügen müsse, um seine persönliche Freiheit verwirklichen zu können. Im Unterschied dazu versucht Cohen mit seiner Eigentumskonzeption zu zeigen, dass persönliche Freiheit gerade nicht individualistisch zu verstehen sei und erkennt auf der Grundlage seines Freiheitsverständnisses gerade in der Genossenschaftsidee die Grundnorm aller gesellschaftlichen Institutionalisierung und freiheitlicher Kooperationsverhältnisse. Im Rahmen einer generativ-dynamischen Methode konkretisiert er den Genossenschaftsbegriff im Rahmen seiner Ethik und erhebt ihn sogar zum Paradigma der Ethik (vgl. Beiser 2018: 246–248; Hollander 2021: 47).

Unter Ethik versteht Cohen nun die Reflexion und Selbstaufklärung des ethischen Selbstbewusstseins. Letzteres ist gerade nicht als nur individuelles Selbstbewusstsein zu verstehen, da wir »kein Ich ohne ein Du« kennen und es auch »kein Selbst ohne Du und Wir« gibt (Cohen 1981: 266). Das ethische Individuum muss daher notwendig aus seinem ›sittlichen‹ Zusammenhang, aus seiner Integration in die Rechts- und Kulturgemeinschaft heraus begriffen und bestimmt werden. Entsprechend vollzieht sich im ethischen Selbstbewusstsein notwendig eine Dezentrierung der eigenen Perspektive. Dazu muss es nicht nur auf sich, sondern zugleich auch auf den Anderen und letztlich ›die Menschheit‹ insgesamt bezogen werden (vgl. Cohen 1981: 212). Cohen gewinnt aus diesem Gedanken auch die ethische Gesetzlichkeit, auf die jede weitere Rechtfertigung praktischer Zusammenhänge Bezug nehmen muss, und er identifiziert sie mit dem Kantischen Sittengesetz, dem so genannten Kategorischen Imperativ. Auf der Grundlage dieses Gesetzes kann sich allererst ein ethisches Selbstbewusstsein entwickeln. Dessen Zielpunkt ist der Entwurf einer Ordnung, in die Andere nicht als bloße Mittel eingehen, sondern auch als ›Zweck an sich‹ geachtet sind. Dies verlangt, im Handeln gemeinsame Regeln zu etablieren, die alle anderen sich ebenfalls zu eigen machen können, wenn sie diese Regeln unter vernünftigen Gesichtspunkten betrachten und prüfen. Demgegenüber würde ein Handeln nach Regeln, denen andere, in dieser Weise vernünftig denkende, Wesen nicht zustimmen können, sie nur als bloße Mittel integrieren bzw. für nicht verallgemeinerbare, so gesehen also persönliche Zwecke gebrauchen. In kritischer Abgrenzung zu Kant versucht Cohen zu zeigen, dass eine solchen Ordnung nicht monologisch entwickelt und aufgebaut werden kann und: dass sie in einer Gesellschaft nicht nur voneinander gefordert, sondern auch institutionell zur Darstellung gebracht werden muss. Insofern sind die ethischen Überlegungen Cohens von Beginn an auf Strukturen und Formen gemeinsamen Handelns bezogen. Diese müssen so gestaltet werden, dass alle Individuen in ihnen auch zu gesetzgebenden

Gliedern der Gemeinschaft werden. Das Kantische ›Reich der Zwecke‹⁷ ist hier kein bloß gedachtes Reich isolierter Gesetzgeber, sondern wird als ein Prozess der schrittweisen Etablierung realer Mit-Gesetzgebung verstanden.

Eine solche Mit-Gesetzgebung ermöglicht es, die Vielheit der Menschen und ihrer jeweiligen Zwecke unter die Einheit allgemeiner Gesetze zu bringen. Dieses Ideal einer vereinten Vielheit bezeichnet Cohen als ›Allheit‹.⁸ Sie ist gerade keine nur gedachte, theoretische Einheit, sondern geht aus der praktischen Vereinigung der verschiedenen Einzelwillen hervor. Vorausgesetzt und erhalten wird darin die Vielfalt verschiedener ›Einzelwillen‹, die zur Vereinigung nach einer gemeinsamen Form, nach gemeinsamen Regeln suchen. Zugleich gewinnt aber die ›Allheit‹ in und durch den Prozess der schrittweisen, gemeinsamen Etablierung realer Mit-Gesetzgebung gegenüber den vielfältigen Einzelwillen auch allgemeine Verbindlichkeit.

Diesen Begriff der Allheit konkretisiert Cohen in der philosophischen Analyse verschiedener Begriffe und Einrichtungen rechtlicher Verhältnisse. Sie werden jeweils daraufhin untersucht, inwiefern sie eine solche Struktur der Allheit verwirklichen und insofern allgemeine Gültigkeit beanspruchen können. Damit verankert Cohen die Ethik einerseits in konkreten, geschichtlich gewordenen Begriffen und Einrichtungen des Rechts. Indem diese auf ihre Geltungsbedingungen hin untersucht werden, wird die Ethik andererseits zugleich zur Kritik des Rechts.⁹ »Die Ethik hat ihre Unabhängigkeit von der historischen Materie des Rechts dadurch zu beweisen, dass sie an den grossen [sic] Rechtsinstituten ihre methodische Kritik übt und, dass sie diese Kritik positiv fruchtbar zu machen sucht in der Forderung solcher Rechtsinstitute, welche dem unnachlasslichen [sic] Sittengesetz schlechterdings gerecht werden.« (Cohen 1981: 270) Die Verwirklichung der Allheit bleibt damit aber eine vom Sittengesetz geforderte zu vollziehende ›Aufgabe‹.

7 Die Formulierung stammt aus Kants ›Grundlegung zur Metaphysik der Sitten‹ (vgl. Kant 1911: 385). Es handelt sich dabei um die ideale Vorstellung eines Reiches der Freiheit, in dem alle subjektiven Grundsätze (Maximen), die die Menschen im Handeln verfolgen »zusammenstimmen sollen« und zwar so, wie wenn sich daraus ein »Reich der Zwecke« bildete (Kant 1911: 436). Diese ideale Vorstellung dient der Vermittlung und Veranschaulichung der Forderung des allgemeinen Sittengesetzes, des Kategorischen Imperativs und stellt ein positives Kriterium auf: nämlich ein solches Reich der Zwecke, der Zusammenstimmung der verschiedenen Maximen auch »eben dieser Idee gemäß zu Stande zu bringen« und interpersonale Verhältnisse der Autonomie, der Selbstgesetzgebung zu verwirklichen (ebd.: 436).

8 Damit ist eine ideale Vorstellung von Verhältnissen formuliert, in denen Individuen als ›praktische Persönlichkeiten‹ integrale Bestandteile einer Gemeinschaft sind und sich, wie auch die institutionellen Verhältnisse, in denen sie stehen, entsprechend bestimmen und gestalten. Die Allheit wird daher in Cohens Theorie nicht einfach als fixes Ideal der Wirklichkeit entgegengesetzt (vgl. Esser 2011: 203).

9 Das Recht bestimmt Cohen als Bezugspunkt der Ethik, weil die Normen des Rechts bereits Resultate von Bemühungen darstellen, individuelle und kollektive Formen der Selbstbestimmung miteinander unter dem Ideal der ›Allheit‹ zu vermitteln und in einen verbindlich geregelten Zusammenhang zu integrieren; im Recht liegen geltende Normen und Gesetze des Handelns quasi empirisch vor und können durch eine, freilich: philosophisch-kritische Ethik auf ihre Möglichkeits- und Geltungsbedingungen hin weiter geprüft und begründet werden (vgl. Esser 2011: 204 f.).

Ihre Bestimmung erhält sie in der Kritik an Recht und Staat. Insofern steht für Cohen nicht die Umsetzung einer schon bestehenden (gedachten oder in einer Theorie entwickelten) Regel, sondern die Erzeugung von Regeln durch die Tätigkeit der Gesetzgebung im Zentrum der Ethik. Die tatsächliche Schaffung eines ›Reichs der Zwecke‹ ist somit eine Aufgabe, die wir ausgehend von bestehenden Institutionen und Handlungsregeln stets neu zu vollziehen haben.

Diese in der Kritik bestehender Einrichtungen gewonnenen Erweiterungen und Konkretisierungen der Idee der Allheit, setzen sich auch in geschichtlichen Versuchen um. »Die Hypothese der Idee wird zur Hypothese des geschichtlichen Versuchs. Reformen und Revolutionen sind die Perioden der experimentellen Ethik.« (Cohen 1981: 328) ›Hypothese‹ bleiben diese geschichtlichen Versuche, weil der Prozess der Kritik niemals als abgeschlossen gedacht werden kann. Auch die durch diese Versuche geschaffenen Einrichtungen und Strukturen müssen sich immer wieder darauf hin befragen lassen, inwiefern sie tatsächlich allgemeine Gültigkeit beanspruchen können. Insofern konkretisiert sich der Begriff der Allheit allenfalls schrittweise in historischen Erfahrungen.

3.2 *Ethische Kritik an den Eigentumsformen des Kapitalismus*

Auch Eigentumsformen und -ansprüche werden danach beurteilt, welche Strukturen gemeinsamen Handelns gerade durch die scheinbar ausschließlich individuelle Verfügung über Eigentum gestiftet werden (vgl. Cohen 1981: 612). Für die Gegenwart hat sich der kritische Anspruch der Ethik deshalb auch an den kapitalistischen Eigentumsformen zu bewähren. Die Vorstellung, das Verfügen über Eigentum im Rahmen der kapitalistischen Produktionsweise lasse sich am Modell der individuellen und willkürlichen Disposition über einzelne Güter begreifen und rechtfertigen, hält er für irreführend. Vielmehr etabliert das Eigentumsrecht – und insbesondere das Eigentum an Produktionsmitteln – ein spezifisches gesellschaftliches Verhältnis. Grundsätzlich basiert das Tauschverhältnis zwar – allerdings nur formal – auf einer Vereinigung verschiedener Willen (vermittelt über die Willenserklärungen); zugleich aber erzeugt es auch ein Verhältnis der Entgegensetzung, weil es ein Interesse an der wechselseitigen Übervorteilung und ein Konkurrenzverhältnis zwischen den verschiedenen Marktteilnehmer*innen erzeugt (vgl. Staudinger 1915: 10f.). Im Austauschverhältnis zwischen Kapital und Arbeit im Rahmen der entwickelten kapitalistischen Produktionsweise entfaltet sich diese Entgegensetzung zu einem instrumentalisierenden Zugriff auf die Ware Arbeitskraft insgesamt. Sie steht unter dem Diktat des Kapitals und wird zum Mittel zur Mehrung des Mehrwerts. Damit aber steht dieses Verhältnis grundsätzlich in einem Widerspruch zu ethischen Forderungen. »Der Arbeiter kann daher niemals bloss [sic] als Ware zu verrechnen sein, auch für die höheren Zwecke des angeblichen Nationalreichtums [sic] nicht; er muss ›jederzeit zugleich als Zweck‹ betrachtet und behandelt werden.« (Cohen 1898: LXVI)

Die Instrumentalisierung aber ist nicht ein bloß zufälliges oder individuelles, sondern ein systematisches Problem. »Das Kapital scheint gar nicht mehr bloss [sic] Sache zu sein; es wird zur Person; denn es wirkt wie die Person.« (Cohen

1981: 609) Sie lässt sich dementsprechend auch nur durch eine grundlegende Änderung der Produktions- und Austauschweise insgesamt überwinden.

Dieses Problem der Beherrschung und Instrumentalisierung bzw. des Widerstands gegen sie stellt sich auch unabhängig von konkreten Verteilungsverhältnissen. Auch wenn das Kapitalverhältnis langfristig zu einer Verbesserung des Lebensstandards der Arbeiter*innen führen mag, so bleibt der Gegensatz zu ihrem Anspruch auf Selbstbestimmung, der Umstand, dass sie gerade nicht als Subjekte in die Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse einbezogen sind, in ethischer Perspektive entscheidend und kritikwürdig. »So ist, trotzdem der Arbeiter einen bessern [sic] Lebensstand erlangt hat, als der Sklave ihn hatte, der Widerspruch gegen die Selbstbestimmung (...) bestehen geblieben.« (ebd.: 597) Insofern ist auch eine staatliche Umverteilungspolitik, die erst nachträglich in die Verteilung der Produkte eingreift, d. h. die kapitalistische Produktionsweise als solche bestehen lässt, unzureichend. Die Instrumentalisierung lässt sich auch nicht damit rechtfertigen, dass es sich im Austauschverhältnis zwischen Kapital und Arbeit um einzelne Rechtsgeschäfte handelt, in denen die Arbeiter*innen für einen begrenzten Zeitraum in die Verfügung über ihre Arbeitskraft selbst einwilligen. Das Kapitalverhältnis selbst hebt diesen Schein der Isolierung von voneinander unabhängigen Rechtsakten selbst auf. Es konzentriert die Handlungen der Arbeiter*innen in seiner Einheit (vgl. ebd.: 609). Damit bezieht sich das Verfügungsrecht des Kapitals nicht nur auf einzelne Arbeitsakte, sondern auf den Lebenszusammenhang der Arbeiter*innen insgesamt. Die auf den ersten Blick bloß individuelle Verfügung über persönliches (Kapital-)Eigentum schlägt so in ein Herrschaftsverhältnis um. Der Beherrscher des Eigentums wird zum Herrscher über die mit diesem Eigentum verpflichtete Person. »Der Eigentümer erlangt die Herrschaft über eine isolierte Handlung, und wird damit tatsächlich zum Eigentümer der Person.« (ebd.: 605)

Damit reproduziert der Kapitalismus eine historisch weit zurückreichende Spaltung der Kultur: Die Trennung zwischen geistigen und körperlichen bzw. planenden und ausführenden Tätigkeiten. Durch diese Trennung im Menschen und zwischen den Menschen wird die Kultur selbst beschädigt. Denn, so Cohen, nicht ihr Nutzen oder der steigende Nationalreichtum ist der Maßstab, an dem sie zu messen ist, sondern die allseitige Entfaltung der Persönlichkeit (vgl. ebd.: 607).

Ein Staat, der nur diesen Zustand rechtlich sanktioniert und aufrechterhält, ist nach Cohen kein Rechtsstaat, sondern ein Staat der herrschenden Klassen (vgl. ebd.: 615). Die schon von den Sophisten vertretene These, staatliche Übereinkünfte und Verträge dienen nicht der Etablierung der Rechtsgleichheit, sondern der Absicherung gesellschaftlicher Herrschaftsverhältnisse, wird so durch die Weltgeschichte wahr gemacht (vgl. ebd.: 247). Die Frage des Eigentums ist damit entscheidend für die Erfüllung der ethischen Bedeutung des Rechts. An ihr entscheidet sich, ob das Recht den »Schlupfwinkeln und Schleichwegen der Geldmächte« (ebd.: 611) dient, oder seinen Zusammenhang mit der Ethik wiedergewinnt. Die Auseinandersetzung mit der Frage des Eigentums wird damit zur »Crux der Ethik« (ebd.: 612).

Weil kapitalistische Eigentumsformen Verhältnisse der Konkurrenz und der Instrumentalisierung etablieren, die letztlich die Kultur insgesamt und auch staatliche Strukturen affizieren, versucht Cohen in der Konsequenz, die ethische Dezentrierung schon in der Person des Eigentümers anzulegen. Damit setzt er sich kritisch von Positionen in der Ethik ab, die in ihren Überlegungen von Individuen und ihren Bedürfnissen oder Ansprüchen auf individuelle Selbstbestimmung ausgehen und erst auf dieser Grundlage zu bestimmen versuchen, wie diese Bedürfnisse und Ansprüche einerseits rechtlich zu garantieren und andererseits zugunsten der Bedürfnisse und Ansprüche Anderer einzuschränken sind. Viele eigentumstheoretische Überlegungen folgen ebenfalls einem solchen zweistufigen Modell: Zunächst wird das Eigentum als Recht auf die individuelle und willkürliche Verfügung über einzelne Güter gefasst und gerechtfertigt und erst in einem zweiten Schritt auf weitere Kriterien, wie das der sozialen Integration, der demokratischen Partizipation oder der ökologischen Nachhaltigkeit bezogen und daraus wiederum bestimmte Formen der Verteilung der so verstandenen Eigentumsüter abgeleitet.¹⁰

Der Rechtsbegriff, an dem Cohen vor dem Hintergrund dieser Kritik der kapitalistischen Eigentumsverhältnisse die Idee der Allheit konkretisiert, ist der der Genossenschaft.¹¹ In dieser Eigentumsform ist die geforderte ethische Dezentrierung der Möglichkeit nach angelegt. Dieser veränderte Ausgangspunkt ist keineswegs nur in theoretischer Hinsicht, d. h. in Bezug auf die Begründung und die normativen Implikationen der Institution des Eigentums, folgenreich. Aus ihm ergeben sich auch weitreichende praktische und politische Konsequenzen.

10 Auch in der zeitgenössischen kritischen Theorie finden sich Varianten eines solchen Vorgehens. So charakterisiert etwa Axel Honneth im Anschluss an Hegel die marktvermittelte Verfügung über persönliches Eigentum zunächst als ›subjektive Selbstsucht‹ und versucht dann zu rekonstruieren, unter welchen normativen Hintergrundannahmen eine solche Handlungsorientierung möglich ist. Das Ergebnis besteht in der Diagnose, dass die individualistische Nutzenmaximierung im Rahmen einer Marktgesellschaft schon die Unterstellung einer wechselseitigen Orientierung an grundlegenden Regeln der Fairness und des gegenseitigen Vertrauens voraussetzt. Denn eine zuverlässige Erwartungserfüllung und ein fairer Austausch sind die Parameter, an denen sich die Marktakteure schon für die Bildung zweckrationaler Handlungsstrategien orientieren können müssen. Die kritische Seite dieses Gedankengangs liegt in der Einsicht, dass die Berufung auf die Selbstregulierung des Marktes unzureichend ist. Vielmehr müssten die notwendigen normativen Hintergrundannahmen der Marktgesellschaft auch institutionell gesichert werden, beispielsweise durch faire Löhne und eine transparente Struktur der Arbeitsteilung, die die einzelnen Arbeitsvollzüge als Beiträge zum allgemeinen Wohl erkennen lässt (vgl. Honneth 2010: 78–102).

11 Dies ist allerdings nur eine von mindestens zwei kritischen Dimensionen des Genossenschaftsbegriffs. Ebenso bedeutsam ist die Abgrenzung, die er damit gegenüber dem Begriff der natürlichen Gemeinschaft als möglichen Bezugspunkt ethischer Orientierung gewinnt. Diese ist zwar eine mögliche Erweiterung des individuellen Selbst, bleibt aber ihrerseits bloß partikular und droht in Eigen- und Rassedünkel umzuschlagen. Demgegenüber gilt für die Genossenschaft das Prinzip der unbegrenzten Mitgliedschaft und der freiwilligen Vereinigung, die individuelle Differenzen nicht nur zulässt, sondern gerade auch voraussetzt (vgl. Cohen 1981: 201–243).

Cohen interessiert sich dabei weniger für den Umfang und die Verbreitung des Genossenschaftswesens. Insofern spielt die Frage, inwiefern sich Genossenschaften auf der *Verteilungsebene* als leistungsfähig erweisen, für ihn nur eine untergeordnete Rolle. Entscheidend ist für ihn die *Strukturebene*, konkret die internen Formen der Willensbildung, die in Genossenschaften ausgebildet werden.

3.3 *Genossenschaftliches Eigentum als eine Form der Freiheit*

In der Genossenschaft liegt im Gegensatz zur kapitalistischen Produktions- und Eigentumsordnung eine freiwillige Willensvereinigung für die Versorgung mit bestimmten Gütern vor. Der gemeinsame Wille, der in der Konstitution und in den Beschlüssen der Genossenschaft gebildet wird, geht dabei einerseits aus den verschiedenen Einzelwillen hervor. Ohne sie kann er als gemeinsamer Wille nicht gebildet werden. Realisiert wird dieser Anspruch darüber, dass allen Mitgliedern die gleichen Beteiligungsrechte im Prozess der Beschlussbildung zugesprochen werden. Damit wird es möglich, die Spaltung der Kultur zwischen planenden und ausführenden Tätigkeiten zu überwinden. Gleichzeitig gehört der gebildete Gesamtwille andererseits keinem Einzelwillen – und damit auch keiner Mehrheit von Einzelwillen mehr an. Er setzt sich vielmehr an ihre Stelle und ist für alle Beteiligten verbindlich (vgl. Cohen 1981: 231). Gegenstand der gemeinsamen Willensbildung ist die Verfügung über das gemeinsame Eigentum bzw. die genossenschaftlichen Arbeitsprozesse entsprechend des jeweils festgelegten Förderzwecks. Sie erfolgt nicht mehr nach einem bloß individuellen, und den Interessen anderer entgegengesetzten Interesse, sondern nach durch alle gesetzten und die Bedürfnisse aller einbegreifenden Regeln (vgl. Staudinger 1915: 12). Indem die Beschlüsse für alle ihre Mitglieder verbindlich sind, bildet die Genossenschaft einen Gegensatz gegen den »einzelnen Gegenstand und den vereinzelt Zweck« (Cohen 1981: 230). Gerade damit wird im Begriff der Genossenschaft der Begriff des Eigentums »von seiner Härte und egoistischen Einseitigkeit methodisch abgelöst« und »die Person [hier: die juristische Person, Erg. d. Verf.] des Eigentümers auf die Bahn des ethischen Selbstbewusstseins gelenkt« (ebd.: 243).¹²

Mit dieser Formulierung zeigt Cohen auch an, dass der Begriff der Genossenschaft zwar einerseits das individualistische Eigentumsverständnis überwindet, aber andererseits auch nicht selbstverständlich schon intern eine Struktur der Allheit realisiert. Die Person des Eigentümers wird auf die Bahn des ethischen Selbstbewusstseins nur »gelenkt«. Denn wie der Einbezug der jeweiligen Einzelwillen in die gemeinsame Willensbildung konkret erfolgt, ist selbst ein offener Prozess, der in der Genossenschaft selbst verhandelt wird. Die Mitglieder streiten hier darum, unter welchen institutionellen Voraussetzungen ihr Anspruch auf gleiche Beteiligungsrechte in der gemeinsamen Willensbildung als realisiert gelten kann. Das

12 Hier zeigt sich noch einmal der Gegensatz zu der Position Axel Honneths. Während Honneth am »vereinzelt Zweck« festhält und die normativen Hintergrundvoraussetzungen einer solchen Orientierung gegen die letztlich selbstzerstörerischen Tendenzen der Markgesellschaft einklagt, versucht Cohen schon in der Struktur der Genossenschaft die bloß vereinzelt Zwecksetzung zu überwinden.

betrifft konkrete Verfahrensordnungen für die internen Debatten, für die Berücksichtigung verschiedener Gruppen und Interessen und die Befugnisse der einzelnen Entscheidungsorgane in der Genossenschaft. Insofern bildet die Allheit den Zielpunkt eines unabgeschlossenen Prozesses. Indem die Genossenschaft gleiche Beteiligungsrechte in der Verfügung über das gemeinsame Eigentum verankert, ihre konkrete Ausgestaltung aber ebenfalls zum Gegenstand der gemeinsamen Willensbildung macht, bildet sie einen Rahmen, in dem sich ein solcher Prozess vollziehen kann.

Ob sich ein solcher Anspruch auf der *Strukturebene* realisieren lässt, ist allerdings auch von externen Bedingungen abhängig. Rosa Luxemburgs Einwand gegen die Argumentation Bernsteins hatte ja darauf aufmerksam gemacht, dass unter der Bedingung der die kapitalistische Produktionsweise insgesamt prägenden Konkurrenz die internen Entscheidungen auch in Genossenschaften gerade nicht unter der Berücksichtigung der verschiedenen Anliegen der Mitglieder, sondern unter dem Diktat des Marktes getroffen werden. Auch droht die Dezentrierung, die im Rahmen einer einzelnen Genossenschaft in der Person des Eigentümers angelegt ist, ihrerseits bloß partikular zu bleiben.

Insofern bliebe eine isolierte Untersuchung der Eigentumsform der Genossenschaft aber nach Cohens Überzeugung unzureichend. Vielmehr ist auch das Verhältnis der Genossenschaften zueinander vernünftig zu regeln. Damit diese ihrerseits nicht in ein Verhältnis der Konkurrenz zurückfallen, sind Kooperationsverhältnisse zwischen verschiedenen Genossenschaften notwendig. Die verschiedenen Genossenschaften sind also in eine höhere Form der Allheit zu integrieren (vgl. ebd.: 614). In Bezug auf diesen Schritt bleiben Cohens Ausführungen zwar vage; entscheidend aber ist der Gedanke, dass Genossenschaften ihrem normativen Anspruch nur gerecht werden können, wenn auch die Austauschverhältnisse zwischen (verschiedenen) Genossenschaften einer gemeinsamen Willensbildung unterliegen. Genossenschaften können auf der *Strukturebene* ihr normatives Potential nur dann entfalten, wenn sie im Hinblick auf die *Transformationsebene* in einen umfassenderen gesellschaftlichen Veränderungsprozess eingebettet werden.¹³

Einen innovativen Beitrag zur Debatte um das Genossenschaftswesen vermag also Cohen insofern zu leisten, als er zeigt, dass Genossenschaften nicht nur aus Gründen der Umverteilung oder der Arbeitszufriedenheit, sondern um der ethischen Selbstbestimmung willen gefordert sind, weil er Genossenschaften als ethische Hypothese und damit ihre Ausgestaltung als offenen Prozess unter der Leitidee der Allheit begreift und weil er die Realisierung dieser Potentiale an einen gesamtgesellschaftlichen Transformationsprozess geknüpft sieht. Im abschließenden Abschnitt überprüfen wir, welches Licht sich von hier aus auf aktuelle Auseinandersetzungen werfen lässt.

13 Im Rahmen eines solchen genossenschaftlichen Sozialismus bleibt individuelles Eigentum zwar bestehen, wird aber auf persönliche Gebrauchsgegenstände eingeschränkt (vgl. Cohen 1981: 614).

4. Potentiale für die aktuellen Auseinandersetzungen um die Genossenschaftsidee

Wie lassen sich also diese begrifflich-systematischen Bestimmungsversuche und die eingangs skizzierten historischen Auseinandersetzungen um das Genossenschaftswesen auf unsere gegenwärtige gesellschaftliche Situation, ihre Probleme und die Frage nach dem normativen Potential der Genossenschaftsidee beziehen? Von welchen normativen aber auch von welchen konkreten Bedingungen hängt es ab, ob Genossenschaften tatsächlich als Alternative zu kapitalistischen Eigentumsformen agieren und zu ihrer Transformation beitragen können?

Der auf der *Verteilungsebene* erhobene Vorwurf, dass es sich bei Genossenschaften nur um vereinzelte Versuche von begrenzter Reichweite handelt, die an den bestehenden Verteilungsverhältnissen prinzipiell nichts ändern können, lässt sich in dieser Absolutheit sicherlich nicht (mehr) aufrechterhalten. So wird mit neuen Formen von Produktions- oder Energiegenossenschaften rege experimentiert (vgl. Notz 2021). Auch leben über drei Millionen Mitglieder in etwa 2000 Wohnungsgenossenschaften in Deutschland (vgl. Wegner et al. 2012: 14–17). Allerdings ist, um beim Beispiel der Baugenossenschaften zu bleiben, die Frage, inwiefern sie auch wirklich ein Gegengewicht zu städtischen Prozessen der Aufwertung und Verdrängung bilden, damit noch nicht beantwortet. Dies ist nicht zuletzt auch vom Selbstverständnis der handelnden genossenschaftlichen Akteure abhängig. Hier allerdings richten viele Vorstände ihre Neubau- und Sanierungsvorhaben an einer gut zahlenden Mittelschicht aus und gerade nicht an dem Ziel des sozialen Ausgleichs. Auch gegenüber den Bestandsmitgliedern gilt das Anbieten von »marktgerechten« Wohnungen und die Wirtschaftlichkeit des Vorstandshandelns oft schon als Erfüllung des Förderzwecks. Dies hängt nicht zuletzt mit den Prägungen der Führungsebene insbesondere der großen Baugenossenschaften zusammen. Diese rekrutiert sich in der Regel nicht aus ihren Bestandsmitgliedern, sondern aus dem Management auch der kommerziellen Wohnungs- und Finanzwirtschaft. Dieser berufliche Hintergrund – und eben nicht die Spezifika des Genossenschaftsprinzips – prägen dementsprechend ihre Handlungsorientierung (vgl. Metzger 2021: 124f.).¹⁴ Für eine Erfüllung des Förderzwecks wären aber nicht nur gängige Marktanalysen, sondern auch das einzubeziehen, was die Mitglieder entsprechend ihrer Bedürfnisse und Lebenslage jeweils unter »gute[r] und sichere[r] und sozial verantwortbare[r] Wohnungsver-sorgung«¹⁵ (Genossenschaftsverband 2017: 5) verstehen. Möglich wäre dies aber nur, wenn die Mitglieder und ihre Interessen aktiv in die genossenschaftliche Willensbildung einbezogen werden.

Das lässt sich verallgemeinern: Die Frage, inwiefern die Genossenschaften ihrem Förderzweck gerecht werden und wie sie die Reichweite dieses Förderzwecks interpretieren, verweist auf die interne Ausgestaltung des genossenschaftlichen Eigentums und damit auf die *Strukturebene* zurück. Über sie wird im Rahmen der genossenschaftlichen Selbstverwaltung entschieden. Auf dieser zweiten Ebene

14 Vgl. dazu auch die empirische Studie: Ulrich/Thielemann 1992.

15 So formuliert es etwa die Mustersatzung des Genossenschaftsverbandes. An ähnlichen Formulierungen orientieren sich viele Wohnungsgenossenschaften.

hatte Marx seine Skepsis gegenüber Genossenschaften damit begründet, dass diese intern die Hierarchien und Gegensätze kapitalistischer Eigentumsverhältnisse reproduzieren würden. Für die Berechtigung dieser Kritik scheint einiges zu sprechen. So unterscheidet das Genossenschaftsgesetz (GG) drei Organe der genossenschaftlichen Willensbildung: Den Vorstand, den Aufsichtsrat und die Mitgliederversammlung. Spätestens seit der Novellierung des GG im Jahr 1973 wird dem Vorstand eine überaus starke Funktion zugeschrieben. Im § 27 des GG heißt es: »Der Vorstand hat die Genossenschaft unter eigener Verantwortung zu leiten«. Vorbild dieser Formulierung ist das Aktienrecht. Begründet wurde die Übernahme dieser Bestimmung in das GG mit dem Argument, dass die wirtschaftliche Effektivität des genossenschaftlichen Handelns gestärkt werden müsse.

Der Aufsichtsrat, der auch die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Vorstand zu vertreten hat, hat demgegenüber eine verhältnismäßig schwache Stellung. Er hat zwar den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen (vgl. § 38 GG), ist gegenüber dem Vorstand jedoch nicht weisungsbefugt (vgl. Beuthien 2018: 569). Zudem hat er zwar der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten; seine eigenen Sitzungen und Beschlüsse sind jedoch in der Regel nicht öffentlich und unterliegen etwa im Hinblick auf die Beratungen und dem Abstimmungsverhalten innerhalb des Aufsichtsrates einer Verschwiegenheitspflicht (vgl. ebd.: 645). Auch für diese Bestimmungen zur Stellung des Aufsichtsrates ist das Handelsgesetzbuch (HGB) maßgebend (zu den Unterschieden: vgl. Weitling 2013: 53–56).

Neben der Wahl des Aufsichtsrats hat die Mitgliederversammlung die Aufgabe, den Jahresabschluss festzustellen, sowie über die Gewinnverwendung und die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat zu beschließen (vgl. GG § 48). Damit kommt ihr entsprechend der meisten Satzungen in erster Linie eine nachträgliche Kontrollfunktion zu.

Allerdings gibt es auch im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen Möglichkeiten, die Beteiligungsrechte der Mitglieder zu stärken. So kann in den Satzungen der Genossenschaften der Einbezug der Mitglieder in die verschiedenen Planungsvorhaben verbindlich vorgeschrieben, können einzelne Vorstandsbeschlüsse, etwa Investitionen in einer bestimmten Höhe, unter den Zustimmungsvorbehalt der Mitgliederversammlung gestellt oder auch ein erweiterter aus den Bestandsmitgliedern zu berufender ehrenamtlicher Vorstand eingerichtet werden. Damit eröffnen sich also verschiedene Möglichkeiten, um den Vorstand enger an die Willensbildung innerhalb der Mitgliedschaft zu binden.

Um den Aufsichtsrat als Interessenvertretung der Mitgliederversammlung zu stärken, ließe sich seine Arbeitsweise an parlamentarische Verfahren zumindest angleichen. Das könnte bedeuten: Öffentlichkeit der Sitzungen und der Beschlüsse; Wahlen nicht nach beruflichem Stand, sondern als Ausdruck einer genossenschaftspolitischen Richtungsentscheidung, sowie eine tatsächliche Entscheidungskompetenz, die über die bloß beratende Funktion hinausgeht.¹⁶

16 Das verlangt in Teilen eine Reform des gegenwärtigen Rahmens des Genossenschaftsgesetzes. Aber die Einführung dieser Prinzipien für die Parlamente war auch historisch

Das setzt aber auch eine lebendige Genossenschaftskultur voraus, in die die Mitglieder sich aktiv einbringen und in der sie um die Verwirklichung und Entwicklung des Genossenschaftsprinzips streiten.

Im Rahmen einer so veränderten genossenschaftlichen Eigentumsform und -praxis, lässt sich auch die Frage nach der politischen Bedeutung bzw. die Transformationsfunktion von Genossenschaften neu verhandeln. Gilt in den Genossenschaften die Verwirklichung und Entwicklung des Genossenschaftsprinzips selbst als ein leitender Zweck, so werden auch vertiefte Kooperationen zwischen verschiedenen Genossenschaften denkbar. Dieses könnte zum einen den Austausch über die jeweiligen genossenschaftlichen Praktiken betreffen, zum anderen aber auch die wechselseitige ökonomische Unterstützung. Sogar in dieser Hinsicht lassen sich die historischen genossenschaftstheoretischen Debatten und Praktiken auf die gegenwärtige Situation beziehen. So erkennt etwa Staudinger in der Kooperation von Produktions- und Konsumgenossenschaften einen Weg, um dem Marktdruck auf Produktionsgenossenschaften etwas entgegenzusetzen (vgl. Staudinger 1908: 119–123.). Unter heutigen Bedingungen lässt sich über die Förderung kleinerer Wohnprojekte durch die Überschüsse der großen Bestandgenossenschaften nachdenken. Auch könnte die Gründung genossenschaftlicher Bauunternehmen eine Möglichkeit sein, um der drastischen Steigerung der Baupreise zu begegnen. Eine so verstandene Genossenschaftsbewegung könnte zudem Druck auf politische Entscheidungsträger*innen etwa für die Neuausrichtung der Wohnungsbauförderung oder der Kriterien für die kommunale Grundstücksvergabe ausüben (vgl.: Notz 2021: 179–192).

Ob Genossenschaften als Alternative zu kapitalistischen Eigentumsformen fungieren, ist vor allem eine politisch offene Frage. »Die Schöpfung an sich bedeutet hier nichts, ihre Ausführung alles.« (Lange 1910: 89) Wie sie beantwortet wird, hängt davon ab, ob es gelingt, in den Genossenschaftsstrukturen die Beteiligungsrechte der Mitglieder zu stärken, eine partizipative Genossenschaftskultur zu schaffen, die diese Strukturen mit Leben füllt und die Genossenschaften untereinander vernetzt. Dann können in ihrem Rahmen auch tatsächlich Praktiken der Kooperation und der Selbstverwaltung etabliert werden, die auch jenseits der genossenschaftlichen Strukturen über das Bestehende hinausweisen. Unter dieser Voraussetzung können Genossenschaften, entsprechend Hermann Cohens philosophisch-normativer Theorie, nicht allein die individuelle, sondern vor allem die integrative Freiheit der Autonomie auch konkret erfahrbar werden lassen, so dass wir darin bestärkt werden können, am Projekt dieser ›unendlichen Aufgabe‹ festzuhalten.

Ein Gegengewicht zu den aktuellen Prozessen der Aufwertung und Verdrängung bilden Genossenschaften also nur, wenn sie als ein offenes Feld der Auseinandersetzungen für ein Recht der Bürger*innen auf die Bestimmung und Gestaltung der Stadt, in der sie leben, begriffen werden. Hierfür bieten das historische Erfahrungswissen und die bestehenden Beteiligungsrechte der Genossenschaft aber gute Anknüpfungspunkte.

alles andere als selbstverständlich, sondern auch ein Ergebnis sozialer Kämpfe (vgl. Habermas 1969: 69–78).

Literaturverzeichnis

- Beiser, F. C. (2018): Hermann Cohen. An Intellectual Biography, Oxford: Oxford University Press.
- Bernstein, E. (1899): Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie, Stuttgart: J. H. W. Dietz Verlag.
- Beuthien, V. (2018): Genossenschaftsgesetz. Mit Umwandlungs- und Kartellrecht sowie Statut der Europäischen Genossenschaft, München: Beck Verlag.
- Beuthien, V. (2003): Ist die Genossenschaft eine sozialetische Veranstaltung?, in: ders. (Hrsg.): Die eingetragene Genossenschaft im Strukturwandel, Göttingen: Nomos Verlag, 1–23.
- Blome-Drees, J./Flieger, B. (2017): Impulse einer Betriebswirtschaftslehre der Genossenschaften für eine transformative Wirtschaftswissenschaft, in: Zeitschrift für öffentliche und gemeinwirtschaftliche Unternehmen (ZögU), Jg. 40/H. 4, 283–308.
- Blome-Drees, J. (2020): Grundsätzliche Aspekte genossenschaftlicher Forschung und Praxis. Pluralismus – Ethik – Verantwortung, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen (ZfgG), Jg. 70/H. 4, 253–262.
- Cohen, H. (1898): Einleitung des Herausgebers, in: Lange, F. A. (Hrsg.): Geschichte des Materialismus und Kritik seiner Bedeutung in der Gegenwart. Zweites Buch, Leipzig: Verlag Baedeker, 10–76.
- Cohen, H. (1981): Ethik des reinen Willens, in: Cohen, H.: Werke, Band 7. System der Philosophie, Hildesheim, New York: Olms Verlag.
- Esser, A. M. (2011): Autonomie als Aufgabe. Hermann Cohens kritischer Idealismus und sein Beitrag zur Diskussion der Gegenwart, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie (DZPhil), Jg. 59/H. 2, 195–215.
- Fetscher, I. (1994): Von einer evolutionistischen zur ethischen Begründung des Sozialismus, in: Holzhey, H. (Hrsg.), Ethischer Sozialismus. Zur politischen Philosophie des Neukantianismus, Frankfurt/Main: Suhrkamp Verlag, 39–66.
- Genossenschaftsverband (2017): Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften. Link: <https://www.genossenschaftsverband.de/site/assets/files/60290/wohnungsgenossenschaft.pdf> (zuletzt abgerufen am 06.11.2023).
- Habermas, J. (1969): Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft, Neuwied, Berlin: Luchterhand Verlag.
- Hoffrogge, R. (2011): Sozialismus und Arbeiterbewegung in Deutschland. Von den Anfängen bis 1914, Stuttgart: Schmetterling Verlag.
- Hollander, D. (2015): Ethics out of Law. Hermann Cohen and the »Neighbor«, Toronto: University of Toronto Press.
- Hollstein, B. (2015): Ehrenamt verstehen. Eine handlungstheoretische Analyse, Frankfurt/Main: Campus Verlag.
- Holzhey, H. (1994): Einleitung, in: Holzhey, H. (Hrsg.), Ethischer Sozialismus. Zur politischen Philosophie des Neukantianismus, Frankfurt/Main: Suhrkamp, 7–38.
- Homann, K. (1996): Genossenschaftstheorie und Theorie des Gesellschaftsvertrages, in: Bonus, H./Grossekettler, H. (Hrsg.), Humanität und Genossenschaften. Festschrift für Dr. Wilhelm Jäger zum 65. Geburtstag, Münster: Regensburg Verlag, 133–143.
- Honneth, A. (2010): Arbeit und Anerkennung. Versuch einer theoretischen Neubestimmung, in: Honneth, A. (Hrsg.): Das Ich im Wir. Studien zur Anerkennungstheorie, Frankfurt/Main: Suhrkamp Verlag, 78–102.
- Kant, I. (1911): Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, in: Königlich Preußische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.): Kants gesammelte Werke, IV: Erste Abtheilung, Berlin: Verlag de Gruyter, 385–464.
- Lange, F. A. (1910 [1865]): Die Arbeiterfrage. Ihre Bedeutung für Gegenwart und Zukunft, Leipzig: Buchhandlung Vorwärts.
- Lassalle, F. (1893): Offenes Antwortschreiben an das Central-Comité zur Berufung eines Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Congresses zu Leipzig, Zürich: Verlag von Meyer und Zeller.

- Lübbe, H.* (1958): Die politische Theorie des Neukantianismus und der Marxismus, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Jg. 44/H. 3, 333–350.
- Luxemburg, R.* (1987): Sozialreform oder Revolution, in: Luxemburg, R. (Hrsg.): Politische Schriften, Frankfurt/Main: Europäische Verlagsanstalt, 47–133.
- Marx, K.* (1961): Marx Engels Werke. September 1864 bis Juli 1870, Bd. 16, Berlin: Dietz Verlag.
- Marx, K.* (1962): Marx Engels Werke. März 1875 bis Mai 1883, Bd. 19, Berlin: Dietz Verlag.
- Marx, K.* (1964): Marx Engels Werke. Das Kapital, Bd. 25, Berlin: Dietz Verlag.
- Marx, K.* (1988): Marx Engels Werke. August 1851 bis März 1853, Bd. 8, Berlin: Dietz Verlag.
- Metzger, J.* (2021): Genossenschaften und die Wohnungsfrage. Konflikte im Feld der sozialen Wohnungswirtschaft, Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot.
- Notz, G.* (2021): Genossenschaften. Geschichte, Aktualität und Renaissance, Stuttgart: Schmetterling Verlag.
- Pelizzari, A./Petrioli, A.* (2001): Genossenschaften, in: Haug, W. F. (Hrsg.) Historisch-kritisches Wörterbuch des Marxismus. Band 5, Berlin: Argument Verlag, 280–295.
- Simon, H./Cassirer, P.* (1919): Wege zum Sozialismus. Robert Owen und der Sozialismus. Berlin: Verlag Paul Cassirer.
- Petersen, J.* (2019): Rechtsordnung und Wirtschaftsordnung nach Eucken, Berlin: Verlag de Gruyter.
- Rawls, J.* (1979): Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt/Main: Suhrkamp Verlag.
- Sandkühler, H./Vega, R. de la* (1970): Texte zum neukantianischen Sozialismus, Frankfurt/Main: Suhrkamp Verlag.
- Staudinger, F.* (1908): Die Konsumgenossenschaft, Leipzig: B. G. Teubner Verlag.
- Staudinger, F.* (1915): Genossenschaftliche Kultur, in: Bittel, K. (Hrsg.): Genossenschaftliche Kultur. Verlag Wilhelm Langguth, 3–13.
- Staudinger, F.* (1970): Kant und der Sozialismus. Ein Gedenkwort zu Kants Todestag, in: Sandkühler, H./ De la Vega, R. (Hrsg.), Texte zum neukantianischen Sozialismus, Frankfurt/Main: Suhrkamp Verlag, 134–156.
- Ulrich, P./Thielemann, U.* (1992): Ethik und Erfolg. Unternehmensethische Denkmuster von Führungskräften – eine empirische Studie, Bern, Stuttgart: Haupt.
- Ulrich, P./Lunau, Y./Streff, S.* (2002): Die Genossenschaft als zukunftsweisende Unternehmensform. CIVIS-Studie, St. Galler Beiträge zur Wirtschaftsethik. Bern, Stuttgart: Haupt.
- Van der Linden, H.* (1994): Cohens sozialistische Rekonstruktion der Ethik Kants, in: Holzhey, H. (Hrsg.): Ethischer Sozialismus. Zur politischen Philosophie des Neukantianismus, Frankfurt/Main: Suhrkamp Verlag, 146–165.
- Vester, M.* (1970): Die Entstehung des Proletariats als Lernprozeß. Zur Soziologie und Geschichte der Arbeiterbewegung, Frankfurt/Main: Europäische Verlagsanstalt.
- Wegner, B./Pieper, A./Stahncke, H.* (2012): Wohnen bei Genossenschaften. Basics – Geschichte – Projekte, Hamburg: Ellert und Richter Verlag.
- Weitling, A.* (2013): Der Aufsichtsrat in der Genossenschaft. Besonderheiten und Probleme, Hamburg: Dipomatica Verlag.



© Bandelin, Esser